

## Initiativen auf der Tagesordnung der 36. Sitzung des SO

---

### Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/9021 vom 25.11.2025
2. Initiativdrucksache 19/561 vom 28.02.2024
3. Initiativdrucksache 19/8771 vom 03.11.2025
4. Initiativdrucksache 19/8931 vom 17.11.2025
5. Initiativdrucksache 19/8932 vom 17.11.2025
6. Initiativdrucksache 19/8959 vom 20.11.2025
7. Initiativdrucksache 19/9065 vom 25.11.2025



## **Gesetzentwurf**

**der Staatsregierung**

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**

### **A) Problem**

Mit dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFÖG) wird bundesgesetzlich ab 1. August 2026 ein Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter (Rechtsanspruch) eingeführt. Ab dem 1. August 2029 hat dann jedes Kind im Grundschulalter einen einklagbaren bedarfssunabhängigen ganzjährigen Betreuungsanspruch im Umfang von werktäglich acht Stunden. Dies gilt auch für die Ferien. Adressat des Rechtsanspruchs sind nach der bundesgesetzlichen Regelung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in Bayern damit die Landkreise und kreisfreien Städte. Die Änderung der bisherigen objektiv-rechtlichen Verpflichtung hin zum einklagbaren Rechtsanspruch bedeutet einen Kraftakt für die Kommunen. Insbesondere für die Ferienzeiten müssen vor Ort Konzepte erarbeitet und Lösungen gefunden werden. Die Umsetzung ist von zentraler wirtschafts-, familien-, sozial- und integrationspolitischer Bedeutung. Die Staatsregierung steht an der Seite der Kommunen und unterstützt sie tatkräftig bei der Umsetzung dieser sehr herausfordernden Aufgabe. Die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel zum Ausgleich für laufende Belastungen werden volumnäßig an die bayerischen Kommunen weitergegeben. Die bisher viertägigen Angebote unter Schulaufsicht werden auf fünf Tage verlängert und die Umsetzung des Rechtsanspruchs in den Ferien wird mit einer Ausweitung der Schulaufsicht flankiert. Der landesrechtlich bestehende Spielraum wird zugunsten der Kommunen durch den Erlass landesgesetzlicher Regelungen gefüllt. Folgende Aspekte werden geregelt:

- Der Rechtsanspruch besteht auch in den ununterrichtsfreien Zeiten. Landesrechtlich ist die Regelung einer Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr in den Ferien möglich.
- Nach aktueller Rechtslage müssen Angebote zur Rechtsanspruchserfüllung entweder eine Betriebserlaubnis haben oder einer anderen gesetzlichen Aufsicht unterstehen. Dies stellt die Kommunen für die Ferienzeiten vor erhebliche Herausforderungen, da Angebote unter Schulaufsicht nur in den Unterrichtszeiten stattfinden.
- Das Bundesrecht lässt offen, wie und zu welchem Zeitpunkt der Rechtsanspruch durch die Erziehungsberechtigten geltend gemacht werden muss.
- Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung des Rechtsanspruchs entstehen, werden die in § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) aufgeführten Umsatzsteueranteile schrittweise zugunsten der Länder verändert.

Daneben bedarf es einer gesetzlichen Verankerung des bisherigen Modells „Kombineinrichtung“ (auch „Kooperativer Ganztag“) und der Flexibilisierung der Besuchszeiten von Horten.

### **B) Lösung**

In das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) werden Regelungen zur Geltendmachung des Rechtsanspruchs und zur vierwöchigen Suspendierung des Anspruchs aufgenommen. Zur Weitergabe der Bundesmittel zum Ausgleich der laufenden

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Belastungen wird eine Verordnungsermächtigung für das federführende Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales eingefügt.

Ferienangebote für Kinder im Grundschulalter sollen unter bestimmten Voraussetzungen unter Schulaufsicht gestellt werden können. Diese Schulaufsicht wird im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert.

Mit der Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) werden die Kombieinrichtungen klarstellend in die gesetzliche Regelung aufgenommen. Die Anforderungen an die Mindestbesuchszeit für Horte und damit auch für die Kombieinrichtungen werden erleichtert. Damit ist es von Anfang an möglich, zur Feststellung der Mindestbesuchszeit die Zeit im Hort mit Zeiten in schulischen Einrichtungen zusammenzurechnen.

### **C) Alternativen**

Keine

### **D) Kosten**

#### **I. Kosten für den Staat**

Der Vollzug des Gesetzes erfolgt im Rahmen der bestehenden Stellen und Mittel bzw. bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Die Änderungen des AGSG dienen der Rechts- und Planungssicherheit der Kommunen. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich aus den Regelungen nicht.

Kosten für die Wahrnehmung der Aufsicht über Ferienangebote durch die Schulaufsichtsbehörden sind nicht annähernd bezifferbar, da noch nicht bekannt ist, für welche Zahl an Ferienangeboten darauf zurückgegriffen werden wird. Innerhalb der bestehenden Strukturen wird aber in jedem Fall ein erhöhter Aufwand entstehen.

Die Änderungen des BayKiBiG dienen der Vereinfachung und Flexibilisierung. Unmittelbare Kostenfolgen ergeben sich nicht. Kombieinrichtungen können bereits jetzt mit staatlicher und kommunaler Refinanzierung eingerichtet werden. Durch die Streichung der zweijährigen Wartezeit im Hinblick auf die Zusammenrechnung der Zeiten zur Einhaltung der Mindestbesuchszeit ergeben sich keine zusätzlichen Kosten. Die Vorgabe hatte bisher zur Folge, dass Einrichtungen zur Erreichung der Förderfähigkeit in den ersten beiden Jahren Mindestbuchungszeiten vorgeben mussten. Durch die Streichung kann von Anfang an eine größere Zahl an Kindern mit geringerem Buchungsumfang aufgenommen werden. Bei kürzeren Buchungszeiten vermindert sich die gesetzliche Betriebskostenförderung.

#### **II. Kosten für die Kommunen**

Den Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine Kosten.

#### **III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger**

Es entstehen keine Kosten.

## Gesetzentwurf

**zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften**

### § 1

#### **Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze**

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 4 wird nach der Angabe „Finanzausgleichsgesetzes“ die Angabe „(FAG)“ eingefügt.
2. In Art. 12 wird nach der Angabe „45a,“ die Angabe „45b,“ eingefügt.
3. Art. 45a wird wie folgt gefasst:

„Art. 45a

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bis zum Schuleintritt

Der Anspruch nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Leistung nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII geltend zu machen.“

4. Nach Art. 45a wird folgender Art. 45b eingefügt:

„Art. 45b

Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter

(1) <sup>1</sup>Der Anspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung ist beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe grundsätzlich spätestens bis zum 30. April eines Kalenderjahres geltend zu machen. <sup>2</sup>Hierbei ist von den Erziehungsberechtigten anzugeben, welche Schule das Kind besuchen wird und in welchem Umfang die Inanspruchnahme während der Schultage und in den Ferien im Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres beabsichtigt ist. <sup>3</sup>Die Bestimmungen zur Schulpflicht gemäß dem Zweiten Teil Abschnitt IV des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch besteht ganzjährig, mit Ausnahme von zwanzig Werktagen im Sinne des § 7 Abs. 4 SGB VIII in der am 1. August 2026 geltenden Fassung in den Ferien. <sup>2</sup>Die förderrechtlichen Bestimmungen zu Schließzeiten nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und der Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) bleiben hiervon unberührt.“

5. Nach Art. 52a wird folgender Art. 52b eingefügt:

„Art. 52b

Bundesmittel für laufende Belastungen im Zuge der Umsetzung des Ganztagsanspruchs für Kinder im Grundschulalter; Verordnungsermächtigung

(1) Soweit der Freistaat Bayern erhöhte Landesanteile an der Umsatzsteuer nach § 1 FAG zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die

diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf Förderung für Grundschulkinder entstehen, erhält, werden diese vollumfänglich an die bayerischen Kommunen weitergegeben.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Finanzen und für Heimat sowie für Unterricht und Kultus die Einzelheiten zur Weitergabe der in Abs. 1 genannten Bundesmittel durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

## § 2

### Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 45b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „in der am 1. August 2026 geltenden Fassung“ gestrichen.

## § 3

### Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - a) In Satz 3 wird nach der Angabe „zu“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.
    - b) In Satz 4 wird die Angabe „der Ganztagsangebote“ durch die Angabe „dieser Ganztagsangebote“ ersetzt.
    - c) In Satz 5 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „eines“ die Angabe „schulischen“ eingefügt.
    - d) In Satz 6 wird nach der Angabe „ein“ die Angabe „schulisches“ eingefügt.
  2. Art. 31 wird wie folgt geändert:
    - a) In der Überschrift wird die Angabe „; Mittagsbetreuung“ gestrichen.
    - b) In Abs. 2 wird nach der Angabe „Horten“ die Angabe „, Mittagsbetreuungen“ eingefügt.
    - c) Abs. 3 wird aufgehoben.
  3. Die Überschrift des Vierten Teils wird wie folgt gefasst:

„Vierter Teil  
Schülerheime, Mittagsbetreuung“.
  4. Vor Art. 106 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt I  
Schülerheime“.
  5. Nach Art. 110 wird folgender Abschnitt II eingefügt:

„Abschnitt II  
Mittagsbetreuung
- Art. 110a  
Mittagsbetreuung

(1) <sup>1</sup>Mittagsbetreuungen sind eigenständige Einrichtungen des Schulaufwandsträgers oder eines freien Trägers außerhalb der sonstigen Bildungs- und Betreuungsformen. <sup>2</sup>Diese bieten den Erziehungsberechtigten in Zusammenarbeit mit der

Schule eine verlässliche Betreuung für die Zeiten, die über das Unterrichtsende hinausgehen.

(2) <sup>1</sup>Mittagsbetreuungen werden bei Bedarf auf Antrag des jeweiligen Trägers an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen nach Maßgabe der im Staatshaushalt ausgebrachten Mittel im Zusammenwirken mit den Kommunen und den Erziehungsberechtigten angeboten. <sup>2</sup>Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat. <sup>3</sup>Für die Untersagung von Errichtung und Betrieb einer Mittagsbetreuung gilt Art. 110 entsprechend.“

6. Art. 111 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 4 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „,“ ersetzt.
  - b) Nach Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:

„5. die Aufsicht über Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a sowie auf Antrag des jeweiligen Trägers die Aufsicht über Ferienangebote für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die in Grundschulen, Förderschulen oder Mittagsbetreuungen von aktiv tätigen Kooperationspartnern im schulischen Ganztags, aktiv tätigen Trägern der Mittagsbetreuung, Kommunen oder Trägern privater Schulen durchgeführt werden und wenn für das eingesetzte Personal der Nachweis gemäß Art. 60a Abs. 2 und 3 gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfolgt, und“.
  - c) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.
7. Art. 113 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ durch die Angabe „, Einrichtungen der Mittagsbetreuung sowie Ferienangebote im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5“ ersetzt.
  - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Schulaufsichtliche Anordnungen können an den Träger, die Leiterin oder den Leiter oder eine sonst verantwortliche Person einer Unterrichtseinrichtung, eines Schülerheims, einer Mittagsbetreuung oder eines Ferienangebots im Sinne von Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gerichtet werden.“
8. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Nr. 4 wird folgender Buchst. j angefügt:

„j) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in Förderschulen, privaten Grundschulen oder diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.
  - b) Der Nr. 5 wird folgender Buchst. c angefügt:

„c) bei Ferienangeboten gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 unter entsprechender Geltung von Art. 110 in öffentlichen Grundschulen und diesen zugeordneten Mittagsbetreuungen,“.

#### § 4

#### Änderung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes

Art. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl. S. 236, BayRS 2231-1-A), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Februar 2025 (GVBl. S. 46) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet; dazu zählen auch Kombineinrichtungen, die im Sinne einer kooperativen Ganztagsbildung pädagogisch, konzeptionell, räumlich und personell eng mit einer Schule verzahnt sind; und“.
2. Abs. 5 Satz 3 wird aufgehoben.

## § 5

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens – vor dem Inkrafttreten von § 2] in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 2026,
2. § 2 am 1. August 2026 und
3. § 3 am 1. Oktober 2026.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden landesgesetzliche Regelungen zur Umsetzung des ab 1. August 2026 gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII bestehenden Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Grundschulalter normiert.

Der Rechtsanspruch richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. In Bayern sind das gemäß Art. 15 Satz 1 AGSG die Landkreise und kreisfreien Gemeinden.

Die Anspruchsvoraussetzungen sind im Bundesrecht umfassend geregelt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird dem Landesrechtsvorbehalt in § 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 1. August 2026 geltenden Fassung (n. F.) Rechnung getragen. Dies dient der zeitlichen Begrenzung des Anspruchs zugunsten der Anspruchsgegner. Auch die Bestimmung einer Frist für die Bedarfsanmeldung liegt im Interesse der Adressaten des Rechtsanspruchs.

Mit der ausdrücklichen Aufnahme der Kombineinrichtungen in das BayKiBiG wird klargestellt, dass diese als Unterform des Hortes ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot sind. Im Bereich der Schulkindbetreuung entfällt die bisherige Einschränkung der Ausnahmeregelung zur Erreichung der Mindestbesuchszeit. Damit können zur Erreichung der Mindestbesuchszeit von Anfang an die Zeiten in Schule und Hort zusammengerechnet werden. Die bisher vorgeschaltete zweijährige Wartefrist entfällt.

##### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Die Regelungen sind zwingend notwendig, um Rechtssicherheit und Planungssicherheit herzustellen.

##### **C) Besonderer Teil**

###### **Zu § 1**

###### **Zu Nr. 2**

Der neu eingeführte Art. 45b AGSG wird als weitere Ausnahme in den Katalog des Art. 12 AGSG aufgenommen.

###### **Zu Nr. 3**

Die Neufassung erfolgt im Zuge einer formalen Angleichung an den neu eingeführten Art. 45b AGSG. Dabei wird die Anmeldefrist für die Geltendmachung des Rechtsanspruchs für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs auf den gesamten vor- schulischen Bereich ausgeweitet. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden einheitlich als Adressaten festgelegt. Die Regelungen des BayKiBiG zur Sicherstellung und Planung gemäß Art. 5 ff. bleiben unberührt.

**Zu Nr. 4**

Zu Art. 45b Abs. 1

Die Regelung bestimmt in Umsetzung des Landesrechtsvorbehalts in § 24 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII n. F., dass der Anspruch beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Adressaten des Rechtsanspruchs rechtzeitig geltend zu machen ist.

Dabei wird nicht auf das in Art. 5 Abs. 1 BayEUG definierte Schuljahr (1. August bis 31. Juli) abgestellt, sondern auf den Zeitraum ab dem ersten Schultag des kommenden Schuljahres bis zum letzten Werktag vor dem ersten Schultag des darauffolgenden Schuljahres. Hintergrund ist, dass der in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. normierte Rechtsanspruch auf ganztägige Bildung und Betreuung ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe besteht. Der Anspruch beginnt damit mit dem individuellen tatsächlichen Schuleintritt, das heißt mit Beginn des Unterrichts, nicht mit Beginn des Schuljahres nach Art. 5 Abs. 1 BayEUG. Der Anspruch schließt damit nahtlos an den Anspruch aus § 24 Abs. 3 SGB VIII auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt an. Es besteht kein Anspruch (nach GaFöG) in den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt. Der Anspruch endet mit Beginn der fünften Klasse und besteht damit einschließlich der Sommerferien nach der vierten Klasse.

Die Regelung stellt auf den 30. April des jeweiligen Kalenderjahres ab und gibt den Kommunen den erforderlichen Vorlauf zur Einrichtung rechtsanspruchserfüllender Angebote. Für die Erziehungsberechtigten ist es zumutbar, im Frühjahr die geplante Inanspruchnahme für die Zeit von Mitte September des laufenden Jahres bis Mitte September des Folgejahres anzumelden.

Daneben steht es Kommunen frei, durch frühere oder spätere Bedarfsabfragen die kommunale Planung zu strukturieren. Die gesetzlich geregelte Frist für die Bedarfsmeldung definiert lediglich den spätesten Zeitpunkt für die Geltendmachung des Anspruchs.

Die Frist für die Bedarfsmeldung führt auch nicht dazu, dass unverschuldet unvorhergesehenem Bedarf keine Rechnung mehr getragen werden kann. In begründeten Fällen (z. B. Zuzug) ist der Anspruch auch bei späterer Bedarfsmeldung zu erfüllen.

Deklaratorisch wird klargestellt, dass die Bestimmungen zur Schulpflicht unberührt bleiben. Die Information der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist nur für den Rechtsanspruch relevant, der im gesamten Zuständigkeitsbereich des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfüllt werden kann, und hat keine schulrechtliche Bedeutung. Ebenfalls unberührt bleiben die geltenden Regelungen zur Einrichtung von schulischen Ganztagsangeboten und Mittagsbetreuungen sowie die Regelungen im BayKiBiG zur Sicherstellung und Planung, Art. 5 ff. BayKiBiG.

Zu Art. 45b Abs. 2

Die Regelung suspendiert den Rechtsanspruch für die in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. angelegte Zeitspanne von „vier Wochen“.

Der Rechtsanspruch gilt nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. nur an Werktagen. Mit dem GaFöG wird die Begriffsbestimmung von Werktagen in § 7 Abs. 4 SGB VIII ab dem 1. August 2026 auf § 24 Abs. 4 SGB VIII ausgeweitet. Damit sind Werktagen im Sinne des Rechtsanspruchs die Wochentage Montag bis Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage. Die jeweiligen gesetzlichen Feiertage in Bayern sind in Art. 1 des Feiertagsgesetzes (FTG) geregelt.

Anders als im Bundesrecht wurde für die Aussetzung des Rechtsanspruchs die Formulierung von Tagen und nicht von Wochen gewählt, um Zweifel an der Dauer der Suspendierung zu vermeiden. Bei Übernahme des Wortlauts „vier Wochen“ von § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. könnte der Rechtsanspruch je nach Lage der „Schließzeiten“ aufgrund von Feiertagen weniger als 20 Werkstage ausgesetzt werden. Mit der Formulierung „20 Werkstage“ ist sichergestellt, dass die vom Bundesrecht vorgesehene Schließzeit voll ausgeschöpft werden kann.

Der im Bundesrecht verwandte Begriff der „Schließzeit“ findet sich in Bayern in Art. 21 Abs. 4 Satz 3 BayKiBiG im Zusammenhang mit der staatlichen Refinanzierung für Kindertageseinrichtungen. Um Unklarheiten zu vermeiden, wird in diesem Gesetz der Begriff „Schließzeit“ daher nicht verwendet.

#### **Zu Nr. 5**

Die Modalitäten zur Aufteilung und Verteilung der Bundesmittel werden in einer Rechtsverordnung geregelt.

#### **Zu § 3**

##### **Zu Nr. 1**

Der vom Bundesgesetzgeber durch Art. 1 Nr. 3 Buchst. a GaFöG in § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. normierte Rechtsanspruch richtet sich auf Förderung in Tageseinrichtungen, gilt aber auch im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagsgrundschulen, einschließlich der offenen Ganztagsgrundschulen, als erfüllt. In Bayern sind damit zusätzlich zum Unterricht am Vormittag Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Angebote unter Schulaufsicht (Gebundene Ganztagschule, Offene Ganztagschule und Mittagsbetreuung) zur Erfüllung des Rechtsanspruchs geeignet. Die Schülerinnen und Schüler haben innerhalb dieser verschiedenen Angebotsformen aber keinen Anspruch auf ein bestimmtes Ganztagsangebot. Zur Klarstellung beziehungsweise um Missverständnisse im Hinblick auf den bundesrechtlichen Rechtsanspruch zu vermeiden, ist daher die Konkretisierung auf *schulische* Ganztagsangebote in Art. 6 Abs. 4 BayEUG erforderlich.

##### **Zu Nr. 2**

Mittagsbetreuungen, die trädgereigene Veranstaltungen außerhalb der unmittelbaren Verantwortung der Schulleitung sind, können an öffentlichen und privaten Grundschulen und an Förderschulen mit Grundschulstufe eingerichtet werden. Die Verankerung im Zweiten Teil des BayEUG („Die öffentlichen Schulen“) ist daher systematisch nicht ganz konsequent. Der Änderungsbedarf im BayEUG im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch wird daher zum Anlass genommen, die Mittagsbetreuung ohne inhaltliche Änderungen im Vierten Teil in einem eigenen Abschnitt zu regeln.

##### **Zu den Nrn. 3 und 4**

Anpassung aufgrund der systematischen Verschiebung der Mittagsbetreuung, vgl. insoweit die Begründung zu Nr. 2

##### **Zu Nr. 5**

Mittagsbetreuungen werden in einem eigenen Abschnitt des Vierten Teils geregelt. Inhaltlich erfolgt keine wesentliche Änderung. Die Vorgaben aus dem bisherigen Art. 31 Abs. 3 werden weitestgehend übernommen.

##### **Zu Nr. 6**

Die Aufsicht über Mittagsbetreuungen und über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 wird in Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 BayEUG als Aufgabe der Schulaufsicht normiert.

Die Schulaufsicht über Mittagsbetreuungen hatte sich bereits bisher aus Art. 31 Abs. 3 Satz 3 BayEUG ergeben und ist somit keine inhaltliche Änderung. Die neu eingeführte Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4 hat folgenden Hintergrund:

Die vollumfängliche Abdeckung des an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gerichteten Rechtsanspruchs erfordert gemäß Art. 1 Nr. 3 Buchst. a GaFöG und § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. mit der Ausnahme einer landesrechtlich festzulegenden Schließzeit von 20 Werktagen auch ein Betreuungsangebot in den Ferien. Dabei sind die Vorgaben des Bundes gemäß § 45 SGB VIII eng. Voraussetzung für ein rechtsanspruchserfüllendes Angebot ist eine Betriebserlaubnis nach Kinder- und Jugendhilferecht oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht. Eine solche gesetzliche Aufsicht ist ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere die Schulaufsicht (vgl. BT-Drs. 19/29764, S. 28). Um die

vom Rechtsanspruch unmittelbar adressierten Kommunen bei der Abdeckung der Ferienzeiten zu unterstützen, übernimmt der Freistaat Bayern die Schulaufsicht. Die Verantwortung für Organisation, Durchführung und Finanzierung von Ferienangeboten verbleibt bei den Kommunen. Anders als in der Unterrichtszeit besteht für Ferienangebote keine schulrechtliche oder schulorganisatorische Verantwortlichkeit von Schulen. Die Ferienangebote sind mithin keine schulischen Veranstaltungen.

Konkret kann die Schulaufsicht über Ferienangebote für Kinder der Jahrgangsstufen 1 bis 4, die kein Automatismus ist, sondern eine entsprechende Antragstellung des jeweiligen Trägers bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfordert, aber nur unter folgenden Voraussetzungen übernommen werden:

- Das Ferienangebot muss von im Schulbereich während der Unterrichtszeit aktiv tätigen Trägern, der Kommune oder dem privaten Schulträger selbst im Schulgelände bzw. im Falle räumlich ausgelagerter Mittagsbetreuungen im Gebäude der Mittagsbetreuung durchgeführt werden. Eine Überprüfung gänzlich unbekannter Träger oder neuer Räumlichkeiten ist für die Schulaufsicht nicht leistbar.
- Das eingesetzte Personal muss entsprechend den auch sonst im Schulbereich geltenden Vorgaben des Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG ein Führungszeugnis vorlegen. Die Vorlageverpflichtung an sich ist aus datenschutzrechtlichen Gründen auf gesetzlicher Ebene zu verankern. Der konkrete Vollzug, etwa die Vorlage über trägerbezogene Listen, wird auf untergesetzlicher Ebene konkretisiert.

Die näheren Rahmenbedingungen – insbesondere die Einzelheiten zum Antragsverfahren wie auch die Festlegung der Antragsfrist – sollen in Anlehnung an die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen vom 26. April 2021 (BayMBI. Nr. 316) ebenfalls im Bekanntmachungswege geregelt werden. Anders als Mittagsbetreuungen werden Ferienbetreuungen aber keine staatlichen Zu- schüsse erhalten.

### **Zu Nr. 7**

Zu Buchst. a

Die sonstigen schulaufsichtlichen Befugnisse müssen auch in Bezug auf die Ferienangebote gemäß Art. 111 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 n. F. BayEUG zur Verfügung stehen.

Zu Buchst. b

Schulaufsichtliche Anordnungen müssen auch an Mittagsbetreuungen und Ferienangebote gehen können. Dies sind aber trädereigene Einrichtungen, weshalb dort seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus die Funktion der Leitung nicht definiert und vorgeschrieben ist. Daher wurden die Adressaten schulaufsichtlicher Anordnungen noch um sonst verantwortliche Personen ergänzt.

### **Zu Nr. 8**

In Art. 114 ist die sachliche Zuständigkeit innerhalb der Schulaufsicht zu regeln.

Die konkrete Zuständigkeit folgt dem Ort des Angebots und der Aufsicht während der Unterrichtszeit. Findet das Angebot an einer Förderschule oder an einer privaten Grundschule statt, ist die Regierung zuständig. Findet das Angebot an einer öffentlichen Grundschule statt, ist das Staatliche Schulamt zuständig.

### **Zu § 4**

#### **Zu Nr. 1**

Seit 2018 werden Kombieinrichtungen zur Verzahnung von Schule und Kinder- und Jugendhilfe modellhaft erprobt. Die gemeinsame Nutzung des Schulgebäudes als Bildungscampus für den Unterricht und ein anschließendes Bildungs- und Betreuungsangebot auf Hortniveau hat sich als zielführend erwiesen.

Durch die Aufnahme der Kombieinrichtungen in Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 BayKiBiG wird klargestellt, dass es sich dabei um eine Sonderform der Horte handelt. Die Ver-

zahnung mit dem schulischen Bereich steht der Einordnung als „außerschulische Tagseinrichtung“ nicht entgegen. Mit der gesetzlichen Verankerung wird Klarheit für alle Beteiligten geschaffen.

Wesensmerkmal der Kombieinrichtung ist die Kooperation von Schule und Jugendhilfe unter einem Dach mit einem gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Das pädagogische Konzept wird an einem Schulstandort insbesondere räumlich und personell gemeinsam partnerschaftlich erarbeitet und verantwortet.

Im Bereich der Horte soll im Zuge des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs insgesamt eine Flexibilisierung erfolgen.

Das BayKiBiG schreibt für Kindertageseinrichtungen vor, dass zur Sicherstellung einer regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung mindestens die Hälfte der Kinder die Einrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besuchen muss (Art. 2 Abs. 2 BayKiBiG). Bildung und Erziehung brauchen ein Mindestmaß an zeitlicher Konstanz und Intensität. Um den Ausbau der Ganztagsbetreuung für Schulkinder zu unterstützen, hat der Gesetzgeber in Art. 2 Abs. 5 Satz 1 BayKiBiG eine Erleichterung bei der Feststellung der Mindestbesuchszeit vorgesehen. Die Förderfähigkeit wird hergestellt, indem die Bildungszeiten in Schule und Kindertageseinrichtung als Einheit definiert werden. Der Anwendungsbereich dieser Erleichterung wird in Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG jedoch auf Einrichtungen beschränkt, die bereits zwei Jahre ohne Inanspruchnahme der Erleichterung gefördert wurden. Wird die Mindestbesuchszeit in den ersten beiden Jahren nicht erreicht, wird die Einrichtung nicht nach dem BayKiBiG gefördert. Ein Absinken der Buchungszeiten ab dem dritten Jahr ist hingegen bereits nach derzeitigem Rechtslage förderunschädlich. Mit dieser gesetzlichen Regelung sollte die Förderung von Kindertageseinrichtungen ausgeschlossen werden, die sich konzeptiell ausschließlich und überwiegend auf Kurzzeitbuchungen einrichten.

Durch die Einführung des Rechtsanspruchs haben sich nun die Rahmenbedingungen geändert. Es zeigt sich, dass dieses Erfordernis der Einhaltung der Mindestbesuchszeit in den ersten beiden Betriebsjahren die Träger und die Familien spürbar einschränkt.

### **Zu Nr. 2**

Um Horten von Anfang an auch die Aufnahme einer größeren Zahl an Kindern mit geringeren Buchungsumfängen zu ermöglichen, wird Art. 2 Abs. 5 Satz 3 BayKiBiG aufgehoben.

### **Zu § 5**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Änderungen im BayEUG treten erst zum 1. Oktober 2026 in Kraft. Individuell ist der Rechtsanspruch erst mit Schuleintritt einlösbar. Das bedeutet, dass die Sommerferien 2026 noch nicht vom Rechtsanspruch erfasst sind, damit frühestens mit den Herbstferien 2026 rechtsanspruchserfüllende Ferienangebote vorzuhalten sind und zuvor keine Unterstützung durch die Schulaufsicht erforderlich ist. Für die übrigen Änderungen im BayEUG ist ein Inkrafttreten zum 1. Oktober 2026 ebenfalls ausreichend. Die Anpassungen des BayKiBiG erfolgen ausschließlich zur Klarstellung bzw. zugunsten der Träger und treten daher im Gleichlauf mit dem Abrechnungsjahr zum 1. Januar 2026 in Kraft.



## **Antrag**

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Ruth Waldmann, Nicole Bäumler, Dr. Simone Strohmayr, Katja Weitzel, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Ruth Müller, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl SPD**

### **Menschen mit seelischer Behinderung besser unterstützen!**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Investitionskostenförderung zu etablieren, um Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit seelischer Behinderung zu unterstützen, denn die derzeitigen Fördermaßnahmen schließen diese Personengruppe bisher aus. Um Betroffenen ausreichend Hilfe bieten zu können und die Nachfrage zu decken, brauchen Träger eine praktikable und zeitnahe Investitionskostenförderung für die Schaffung von Wohnraum für Menschen mit seelischer Behinderung.

### **Begründung:**

In der letzten Legislaturperiode hat die Debatte im Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie des Landtags über einen Antrag der SPD-Fraktion (Drs. 18/19802) sehr deutlich gezeigt, dass es in Bayern keine Investitionskostenförderung für Menschen mit psychischer/seelischer Behinderung gibt. Eine Förderung dieser Personengruppe ist bislang nur in Kombination mit einem Pflegebedarf oder vereinzelt für Menschen, die über einen Platz in einer Komplexeinrichtung verfügen, möglich. So greift das Programm PflegesoNah nur, wenn gleichzeitig eine Pflegebedürftigkeit vorliegt, was bei Menschen mit seelischer Behinderung jedoch nicht automatisch der Fall ist. Und auch im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms zur Förderung von Komplexeinrichtungen werden Menschen mit seelischer Behinderung nur dann erfasst, wenn sie Plätze einer Komplexeinrichtung belegen, die nach außen verlagert und somit dezentralisiert werden. Dabei handelt es sich jedoch um eine Ausnahmeregelung, die auf die meisten Betroffenen nicht zutrifft.

In der Versorgung von Menschen mit einer seelischen Behinderung klafft somit eindeutig eine Lücke, mit fatalen Konsequenzen für die Betroffenen: Da es an passenden Hilfsangeboten fehlt, sind Menschen mit einer seelischen Behinderung besonders häufig von Obdachlosigkeit bedroht. Empirische Zahlen liefert erstmals auch eine Studie von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern des Instituts für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE), die belegt, dass wohnungslose Menschen häufiger als die Allgemeinbevölkerung an psychischen Erkrankungen leiden.

In Bayern führt die Versorgungslücke zudem dazu, dass die betroffenen Menschen statistisch nicht erfasst werden. Weder dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales noch dem Bezirkstag liegen (nach eigenen Angaben) Zahlen darüber vor, wie viele psychisch kranke Menschen in Bayern einen Wohnheimplatz benötigen.

Die Staatsregierung ist dringend aufgefordert, die Versorgungslücke für Menschen mit seelischer Behinderung endlich zu schließen und eine Investitionskostenförderung einzurichten. Auch die Freie Wohlfahrtspflege in Bayern hat einen entsprechenden Appell

schon vor zwei Jahren an das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention gerichtet. Die Problemlage ist somit schon seit einiger Zeit bekannt und darf nicht weiter ignoriert werden.



## **Antrag**

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Benjamin Adjei, Julia Post, Sanne Kurz, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Eva Lettenbauer, Verena Osgyan, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülsären Demirel, Claudia Köhler, Tim Pargent, Toni Schuberl, Florian Siekmann und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Medienkompetenz statt Verbote: Kluge Lösungen für unsere Jugend im digitalen Zeitalter!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass die zunehmende Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen im digitalen Zeitalter dringliches staatliches Handeln im Bereich des Jugendmedienschutzes erfordert. Neben den vielen Vorteilen der digitalen Medien bringt ihre steigende Nutzung auch erhebliche Risiken mit sich, wie die Konfrontation mit nicht altersgerechten Inhalten, Cybermobbing, sexualisierter Gewalt und Radikalisierung, die sich auf die psychische Gesundheit, soziale Kontakte und die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen auswirken.

Der Landtag spricht sich für die konsequente Anwendung geltenden Rechts, wie den Vorgaben des Digital Services Acts, der Datenschutz-Grundverordnung und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags, aus. Die großen Tech-Plattformen sollen endlich konsequent in die Pflicht genommen werden und für eine sichere Nutzung ihrer Angebote für Jugendliche sorgen. Dazu gehört die strengere Einhaltung von Melde- und Löschpflichten sowie der bestehenden Altersgrenzen der jeweiligen Plattformen. Zudem sollen die algorithmischen Empfehlungssysteme der großen Plattformen untersucht und transparent angepasst werden.

Der Landtag spricht sich gegen pauschale gesetzliche Verbote für die Nutzung von sozialen Medien aus. Diese greifen tief in Grundrechte der Kinder und Jugendlichen wie Meinungs- und Informationsfreiheit sowie das Recht auf digitale Teilhabe ein, ohne die tatsächlichen Risiken für Kinder und Jugendliche wirksam zu reduzieren.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine ressortübergreifende Strategie vorzulegen, um Kinder und Jugendliche effektiv zu schützen und ihnen das gesunde Heranwachsen sowie eine selbstbestimmte Teilhabe im digitalen Zeitalter zu ermöglichen. Folgende Maßnahmen sollen dafür umgesetzt werden:

1. Medienbildung verbindlich verankern:

In Kitas, Schulen und Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit soll eine systematische Vermittlung von Medienkompetenz erfolgen. Dazu gehören der bewusste Umgang mit sozialen Medien, die Fähigkeit zur Erkennung von Desinformation sowie der Schutz vor Cybermobbing und sonstige Formen der digitalen Gewalt.

2. Um diese kritische Medienbildung zu gewährleisten, sollen die Ausbildungs- und Studienordnungen entsprechend angepasst sowie das Fortbildungsangebot für alle pädagogischen Fachkräfte ausgeweitet werden.

3. Jugendangebote ausbauen:

Jugendzentren, offene Jugendarbeit und Digital Streetwork sollen flächendeckend gestärkt und so ausgebaut werden, dass in jedem Landkreis Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche vorhanden sind. Diese Einrichtungen sind niedrigschwellige Orte, an denen junge Menschen Unterstützung im Umgang mit digitalen Medien erhalten und gesunde Alternativen zur ausschließlichen Online-Nutzung erleben können.

4. Eltern und Familien gezielt unterstützen:

Die Staatsregierung soll regelmäßig Handlungsempfehlungen zum Umgang mit digitalen Medien veröffentlichen, diese auf die jeweilige Altersgruppe sowie Gerät und Anwendung zuschneiden und Eltern für technische Jugendschutzeinstellungen sensibilisieren. Zusätzlich sollen Fortbildungs- und Coaching-Angebote für Eltern – insbesondere über Familienland Bayern – ausgeweitet und auf aktuelle Entwicklungen im digitalen Raum angepasst werden.

5. Gesellschaftliche Aufklärung vorantreiben:

Durch landesweite Informationskampagnen soll die Bevölkerung über Risiken wie Cybermobbing, Cybergrooming und sonstige Formen der digitalen Gewalt, Desinformation und Informationsmanipulation, Radikalisierung und Extremismus aufgeklärt und für einen verantwortungsvollen sowie gesunden Umgang mit sozialen Medien sensibilisiert werden.

6. Radikalisierungsprävention flächendeckend ausbauen:

Antiradikalisierungsarbeit soll dauerhaft finanziell gefördert und in Kitas, Schulen und Jugendeinrichtungen durch Präventionsangebote verankert werden. Entsprechende Fach- und Beratungsstellen sollen für die Durchführung von für ihre Arbeit notwendigen Medienkompetenz-Trainings finanzielle Zuschüsse erhalten.

7. Forschung fördern:

Die Staatsregierung soll wissenschaftliche Studien zu den Auswirkungen sozialer Medien und sonstiger Online-Dienste auf Lernen, Konzentrationsfähigkeit und psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen finanziell unterstützen und deren Ergebnisse in die Bildungsplanung einbeziehen.

**Begründung:**

Kinder und Jugendliche bewegen sich heute selbstverständlich in digitalen Räumen. Damit sind Chancen verbunden – aber auch erhebliche Risiken: von der Konfrontation mit nicht altersgerechten Inhalten über Cybermobbing und sexualisierte Gewalt bis hin zu Desinformation und Radikalisierung. Der Verfassungsschutzbericht des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zeigt, dass die Radikalisierung junger Menschen mittlerweile fast ausschließlich online stattfindet.

Pauschale Verbote für soziale Medien sind jedoch keine Lösung. Sie würden Grundrechte wie Meinungs- und Informationsfreiheit sowie das Recht auf digitale Teilhabe beschneiden, ohne wirksamen Schutz zu gewährleisten. Expertinnen und Experten, etwa von der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, warnen daher zu recht vor generellen Verboten. Auch die Leitlinien der EU-Kommission zum Digital Services Act betonen, dass Zugangsbeschränkungen nur letztes Mittel sein dürfen. Zudem garantiert Art. 17 der UN-Kinderrechtskonvention ausdrücklich das Recht von Kindern auf Zugang zu Informationen aus einer Vielzahl nationaler und internationaler Quellen, insbesondere denjenigen, welche die Förderung seines sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit zum Ziel haben – ein pauschales Verbot sozialer Medien würde diesem Anspruch widersprechen.

Statt Symbolpolitik braucht es eine evidenzbasierte Strategie. Der Jugendmedienschutz soll dazu führen, dass junge Menschen einen souveränen, reflektierten und kompetenten Umgang mit digitalen Medien und Kommunikationstechnologien erlernen. Neben der wichtigen Rolle von Bildungseinrichtungen stehen besonders Eltern und Familien hier im Zentrum: Laut aktueller DAK-Studie legen 40 Prozent der Eltern keine klare Mediennutzung fest, fast ein Drittel sieht sich nicht als Vorbild für die eigene Mediennutzung,

und 23 Prozent fühlen sich in der Medienerziehung unsicher. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass Familien gezielt Unterstützung brauchen.

Gleichzeitig fehlt es an Angeboten vor Ort: Während in manchen Städten erste Digital-Streetwork-Projekte existieren, gibt es in vielen Landkreisen keinerlei niedrigschwellige Hilfen, die Jugendlichen Orientierung bieten und Eltern entlasten. Bayern braucht deshalb einen flächendeckenden Ausbau von Jugend- und Familienangeboten im digitalen Raum.

Unsere Demokratie braucht kompetente Mediennutzerinnen und Mediennutzer. Eigentlich sollten als Ergebnis des Digitalplans Bayern unsere Kinder mit digitalen Medien verantwortungsvoll umgehen können. Die Staatsregierung schreibt: „Wir werden sie dabei unterstützen, sich in der zunehmend digitalisierten Welt zurechtzufinden und diese geschützt zu erschließen.“ Wie das gelingen soll, ist auch Jahre später noch nicht beantwortet. Die Staatsregierung verweist bislang lediglich auf den Medienführerschein und die „Goldi“-App. Das reicht nicht aus, um Kinder und Jugendliche auf die komplexen Herausforderungen digitaler Räume vorzubereiten. Erforderlich ist eine ressortübergreifende Gesamtstrategie, die Bildung, Gesundheit, Familie und Forschung miteinander verzahnt, Eltern als Schlüsselakteure stärkt und Kinder sowie Jugendliche befähigt, souverän mit digitalen Medien umzugehen.

Mit Verabschiedung des Digital Services Acts wurde Handlungsspielraum für die EU und die Mitgliedsstaaten geschaffen, um Online-Plattformen zu mehr Jugendmedienschutz auf ihren Diensten zu zwingen. Der Digital Services Act schreibt vor, dass Online-Plattformen, die für Minderjährige zugänglich sind, „ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen“ haben müssen. Was darunter genau zu verstehen ist und wie die Vorgaben zu Jugendmedienschutz umzusetzen sind, hat die EU-Kommission in Leitlinien konkretisiert. Da sie als wichtiger Maßstab zur Einhaltung des Art. 28 zum Schutz von Minderjährigen dienen, haben sie verpflichtenden Charakter. Altersverifikation ist ein zentrales Thema der Richtlinien. Besonders wichtig ist, dass auf EU-Ebene mehr Druck auf die Plattformen ausgeübt wird, um die Algorithmen, die für die Bereitstellung von Inhalten auf den entsprechenden Diensten verantwortlich sind, nach den vorhandenen Risikoanalysen untersucht sowie transparent offengelegt werden. Die Mechanismen, die Desinformation und illegale Inhalte verbreiten und Kinder und Jugendliche trotz gesetzlichen Pflichten nicht ausreichend schützen, müssen offengelegt und unterbunden werden.

Bayern darf hier nicht länger hinterherhinken. Jetzt ist der Zeitpunkt, die Grundlagen für einen wirksamen Jugendmedienschutz zu legen – ohne Grundrechte einzuschränken, sondern mit klugen, präventiven Lösungen, die Kinder schützen und zugleich ihre gesellschaftliche, digitale Teilhabe sichern.



## **Antrag**

der Abgeordneten **Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz CSU,**

**Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Verwaltung entbürokratisieren I: Verwaltungsvereinfachung bei Transferleistungen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich mit Nachdruck auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die im Koalitionsvertrag vereinbarte Kommission zur Sozialstaatsreform ihre Arbeit so ausgestaltet, dass spätestens bis Ende des Jahres 2025 erste konkrete Reformvorschläge zur Verwaltungsvereinfachung vorliegen.

Eine nachhaltige Verwaltungsvereinfachung muss auf ein System zielen, das existenzsichernde Leistungen für die gesamte Familie aus einer Hand gewährt. Hierzu müssen die Schnittstellen zwischen Wohngeld, Kinderzuschlag, Bürgergeld und Sozialhilfe (Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) vermindert und soweit möglich beseitigt werden. Erforderlich ist die Zusammenführung einzelner, mehrerer oder aller genannten bedürftigkeitsabhängigen Leistungssysteme.

### **Begründung:**

Wohngeldstellen, Jobcenter und Sozialämter sind mit mehrfachen Antragstellungen und Vergleichsberechnungen erheblich belastet. Die Verfahren sind kompliziert und lang, was sowohl bei Antragstellern als auch bei Verwaltungsmitarbeitern auf Unverständnis stößt. Eine verbesserte Abstimmung zwischen den bedarfsgeprüften Leistungen ist nicht nur mit Blick auf die Arbeitsanreize, sondern auch zur Reduzierung der Kosten für die Inanspruchnahme notwendig. Um Bürokratiekosten zu senken und die Transparenz für die Betroffenen zu erhöhen, sind sozialrechtliche Vereinfachungen und Harmonisierungen bei Leistungen und Anspruchsprüfungen notwendig. Bis heute verbleiben zahlreiche Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen Leistungen, die insbesondere aufgrund der hohen Beschäftigungsdynamik im unteren Einkommensbereich problematisch sind. Um diese Probleme zu adressieren, wäre die Zusammenlegung von administrativen Kompetenzen und die Betreuung aus einer Hand sowie eine weitgehende Harmonisierung bei Anspruchsvoraussetzungen und Leistungshöhe nötig.



## **Antrag**

der Abgeordneten Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz CSU,

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

### **Verwaltung entbürokratisieren II: Sozialverwaltung durch besseres Zusammenspiel der Akteure effizienter gestalten**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag schriftlich zu berichten,

- wie im Bereich der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe durch eine verbesserte Koordination und Zusammenarbeit Doppelstrukturen vermieden und Verwaltungsverfahren vereinfacht werden können,
- welche Maßnahmen ergriffen werden, um den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Akteuren (Kommunen, freie Träger, staatliche Stellen) zu verbessern und klare Zuständigkeiten für Betroffene sicherzustellen,
- inwiefern bestehende Facharbeitsgruppen – wie etwa die Facharbeitsgruppe „Inklusion“ des Bündnisses für frühkindliche Bildung – als Plattform für eine bessere Abstimmung genutzt oder ausgebaut werden können,
- welche Vorschläge die Staatsregierung erarbeitet, um Bürgerinnen und Bürgern, insbesondere Eltern und Kita-Personal, den Zugang zu den richtigen Ansprechpersonen schnell und unbürokratisch zu ermöglichen.

### **Begründung:**

Die Vielzahl von Akteuren im sozialen Bereich – von staatlichen Stellen über Kommunen bis hin zu freien Trägern – kann in der Praxis oft zu Doppelstrukturen, unklaren Zuständigkeiten und erhöhtem Verwaltungsaufwand führen. Für die Betroffenen bedeutet dies dann zusätzliche Hürden und lange Wege, um notwendige Leistungen und Unterstützung zu erhalten.

Gerade im Bereich der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe ist ein besseres Zusammenspiel zwischen den beteiligten Stellen entscheidend, um Ressourcen effizient einzusetzen und die Qualität der Angebote zu sichern. Durch klarere Zuständigkeiten, verbesserte Abstimmungsprozesse und digitale Kooperationsplattformen kann die Verwaltung nicht nur effizienter, sondern auch bürgerfreundlicher gestaltet werden.

Ein strukturiertes und koordiniertes Vorgehen beim Zusammenspiel der Akteure trägt wesentlich dazu bei, Bürokratie abzubauen, die Verwaltung zu entlasten und den Bürgerinnen und Bürgern schnelle, unkomplizierte Unterstützung zu gewährleisten.



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Julian Preidl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Thomas Huber, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Helmut Schnotz CSU**

### **Verdoppelung der Förderzeiträume für die Jugendarbeit**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass die Förderzeiträume für die Jugendarbeit von einem auf zwei Jahre ausgeweitet werden. Zugleich soll die Möglichkeit von Mittelübertragungen ins jeweilige Folgejahr bei der Basisförderung geprüft werden.

Der Bayerische Jugendring (BJR) soll zu möglichen Anpassungen vorab angehört werden.

### **Begründung:**

Aktuell ist für den Fördertopf der Basisförderung notwendig, jährlich einen Antrag (Zahlenwerk und inhaltlicher Antrag) und einen Verwendungsnachweis (Zahlenwerk, inhaltlicher Sachbericht, ausführlicher detaillierter Tätigkeitsnachweis pro geförderter Personalstelle) zu stellen.

Der bürokratische Aufwand wird an vielen Stellen immer höher und braucht damit immer mehr personelle Ressourcen in der Verwaltung. In Zeiten von Fachkräftemangel erschwert das die Arbeit von vielen Trägern zusätzlich.

Eine Verdoppelung des Förderzeitraums kann auf Landesebene den verwaltungstechnischen Aufwand reduzieren und zusätzlich die Planung sowie die Aufstellung der jeweiligen Haushalte verlässlicher gestalten. Dies gilt insbesondere auch für Mittelübertragungen in das Folgejahr im Rahmen der Basisförderung.



## **Antrag**

der Abgeordneten **Doris Rauscher, Florian von Brunn, Holger Grießhammer, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Arif Taşdelen, Ruth Müller, Markus Rinderspacher, Dr. Simone Strohmayr, Katja Weitzel, Nicole Bäumler, Ruth Waldmann, Horst Arnold, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Harry Scheuenstuhl SPD**

### **Recht auf Analog!**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass

- die Grund- und Daseinsvorsorge für einen Menschen nicht davon abhängig gemacht werden darf, dass er digitale Angebote nutzt,
- der Freistaat im Rahmen seiner Kompetenzen neben einem elektronischen auch einen persönlichen und schriftlichen Zugang zu seinen Behörden und Gerichten sichert und niemand wegen der Art des Zugangs benachteiligt werden darf.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, ein „Recht auf Analog“ für Bürgerinnen und Bürger ohne digitalen Zugang sicherzustellen.

Hierzu soll sie

1. sicherstellen, dass sämtliche öffentlichen Dienstleistungen und Verwaltungsverfahren auch weiterhin vollständig analog – also ohne Internetzugang – zugänglich sind,
2. dafür Sorge tragen, dass insbesondere Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Beeinträchtigungen sowie sozioökonomisch benachteiligte Gruppen, aber auch Personen, die bspw. aus Gründen des Datenschutzes digitale Leistungen ablehnen, oder Personen, die schllichtweg kein Smartphone oder keinen Computer besitzen, Informationen und Anträge in Papierform erhalten können,
3. alle staatlichen Stellen anweisen, bei der Digitalisierung öffentlicher Angebote verpflichtend barrierefreie analoge Alternativen vorzuhalten,
4. eine Informationskampagne starten, die über bestehende analoge Zugangsmöglichkeiten informiert.

### **Begründung:**

Die SPD setzt sich seit Jahren für mehr Digitalisierung ein. Für einen modernen Staat ist das dringend notwendig. Die fortschreitende Digitalisierung der Verwaltung und öffentlicher Dienstleistungen darf jedoch nicht zur digitalen Ausgrenzung führen. Viele Bürgerinnen und Bürger – insbesondere Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Beeinträchtigungen oder mit niedrigem Einkommen – haben keinen Zugang zum Internet. Für diese Menschen ist der Weg zu Behörden, Gesundheitsdiensten, sozialen Leistungen und anderen staatlichen Angeboten aber essenziell – auch ohne Smartphone, Internet oder E-Mail-Adresse.

Ein „Recht auf Analog“ schützt das Prinzip der Teilhabe und stellt sicher, dass niemand aufgrund digitaler Barrieren von staatlichen Leistungen ausgeschlossen wird. Digitalisierung darf nicht zur Zwangsdigitalisierung werden. Vielmehr muss sie inklusiv gestaltet sein und Alternativen vorsehen.

Wo digitale Angebote zur alleinigen Option werden, können Smartphones und Internetzugang faktisch zu Voraussetzungen für gesellschaftliche Teilhabe werden. Dies widerspricht dem Grundsatz der Gleichbehandlung. Betroffen sind nicht nur Menschen ohne digitale Kompetenzen, sondern auch jene, die bewusst auf digitale Dienste verzichten – etwa aus Datenschutzbedenken oder aus Sorge vor Überwachung persönlicher Daten.

Gleichzeitig werden analoge Zugangswege zunehmend erschwert: durch längere Wartezeiten, reduzierte Öffnungszeiten, zusätzliche Gebühren für Papierverfahren und den Abbau von Ansprechpersonen. Dies verstärkt den faktischen Druck zur ausschließlichen Nutzung digitaler Angebote.

Ein „Recht auf Analog“ sichert die Freiheit, selbst zu entscheiden, wie man mit staatlichen Stellen in Kontakt tritt. Diese Wahlfreiheit ist konstitutiv für eine demokratische Gesellschaft. Digitalisierung muss als Angebot verstanden werden, nicht als Zwang.